

Hinweise zur Teilnahme an Videoverhandlungen

Allgemeines

Um an der mündlichen Verhandlung oder dem Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage im Wege der Bild- und Tonübertragung teilzunehmen, benötigen Sie einen internetfähigen PC, der untenstehende Voraussetzungen erfüllt, eine Kamera, ein Mikrofon sowie einen Lautsprecher bzw. Kopfhörer. Die Videokonferenz wird via Skype for Business hergestellt; eine Lizenz des Programms muss seitens der Anwälte bzw. externer Teilnehmer nicht erworben werden.

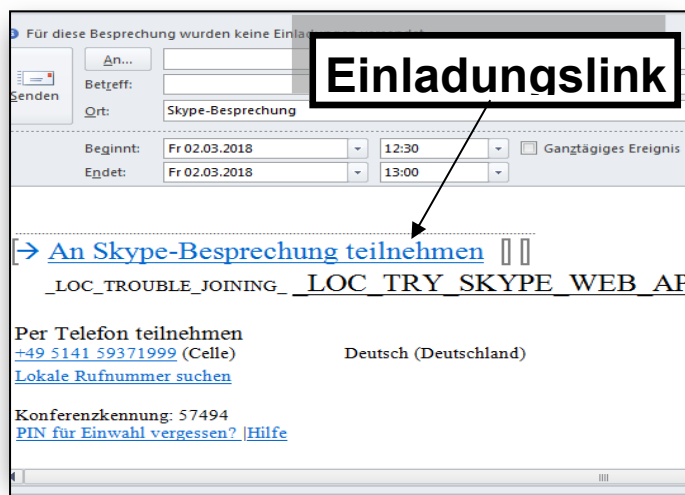
Sie sollten sicherstellen, dass Sie während der Verhandlung nicht durch Telefonanrufe oder Kanzleimitarbeiter gestört werden.

Der Richter/die Richterin bzw. die Kammer hält sich während der Verhandlung im Sitzungssaal auf. Dort wird der Öffentlichkeit der Zugang zu der Sitzung gewährt. Die Öffentlichkeit kann die Verhandlung über einen Bildschirm und Lautsprecher verfolgen.

Bei einer gewünschten Teilnahme ist rechtzeitig, idealerweise spätestens eine Woche vor dem Termin, der Einladungslink anzufordern. Sofern keine Erreichbarkeit über den elektronischen Rechtsverkehr gegeben ist, teilen Sie für den Empfang des Einladungslinks bitte eine E-Mail-Adresse zum Verfahren mit.

Technische Voraussetzungen:

Damit Sie an einer Videoverhandlung via Skype for Business teilnehmen können, benötigen Sie eine Einladung, die Ihnen auf Anfrage in einem Dokument über den elektronischen



Rechtsverkehr oder per E-Mail zugestellt wird. In diesem Dokument/ dieser E-Mail befindet sich ein Link, über den Sie ein Browser-Plug-In aus dem Internet von einem Microsoft Server laden und installieren können. Sie brauchen hierfür das Recht, Software auf Ihrem Rechner zu installieren. Nach der Installation wird die Videokonferenz gestartet.

Als Betriebssystem wird mindestens Windows 7 mit Service Pack1 bzw. Mac OS X 10.7 vorausgesetzt.

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Den Verfahrensbeteiligten und Dritten ist es untersagt, die Übertragung aufzuzeichnen. Das Gericht kann die Videoverhandlung oder die Bild- und Tonübertragung nach Absatz 3 für die Zwecke des § 160a der Zivilprozessordnung ganz oder teilweise aufzeichnen. Über Beginn und Ende der Aufzeichnung wird das Gericht die Verfahrensbeteiligten und im Falle von Absatz 3 auch die Zeugen und Sachverständigen informieren (§ 110a Abs. 4 SGG). Die Gesprächsinhalte werden im Übrigen nicht gespeichert. Gespeichert werden im Rahmen der Audio- und Video-Konferenz über die Skype for Business-Web-App lediglich Verkehrsdaten, d. h. Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (§ 3 Nr. 30 Telekommunikationsgesetz (TKG)).

Als Verkehrsdaten werden gespeichert:

- SIP-Adresse des Anrufers und des Angerufenen (in der Justiz identisch mit der E-Mail-Adresse)
- Computernamen des Anrufers und des Angerufenen
- Zeitpunkt des Anrufes
- Dauer des Anrufes
- Betriebssystem des Anrufers und des Angerufenen
- IP-Adresse des Anrufers und des Angerufenen
- MAC-Adresse des Anrufers und des Angerufenen
- technische Informationen über Hardware (Headset, Kamera) des Anrufers und des Angerufenen
- genutzte Bandbreiten und weitere Informationen über Signalqualitäten

Die Speicherung der Verkehrsdaten ist geregelt in einer ergänzenden Dienstvereinbarung über die Nutzung des Programms Skype for Business in der Justiz. Die Verkehrsdaten sind nur für die zuständigen Administratoren des Zentralen IT-Betriebs Niedersächsische Justiz einsehbar und nach maximal 60 Tagen zu löschen. Der Zugriff ist lediglich zum Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen oder Fehlern gestattet.